

Überleitungsvertrag**Zwischen dem****Katholischen Frauenverein Stühlingen,
vertreten durch den Vorstand,****und****der Stadt Stühlingen,
vertreten durch die Bürgermeisterin,****zur Anpassung des bisherigen Vertrags über den
Betrieb der Kindergärten****Stühlingen, Hauptstraße 27,
Mauchen, Staagweg 3,
Oberwangen, Oberalpstraße 2,****an das ab 01.01.2004 geltende Kindergartengesetz**

Der bestehende Vertrag über die Förderung und den Betrieb des Kindergartens vom 31.12.1996 in der Änderungsfassung vom 02.10.2000 wird auf der Grundlage des neuen Kindergartengesetzes vom 08.04.2003 (KGaG) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Finanzielle Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde

- 1.1 Bei der Abrechnung der nicht gedeckten Betriebskosten leistet die bürgerliche Gemeinde anstelle des bisherigen Zuschusses gemäß § 8 Abs. 2 und 3 KGaG (a.F.) einen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KGaG (n.F.) in Höhe von 63% der Betriebsausgaben für diejenigen Einrichtungen, die der Bedarfsplanung entsprechen.
- 1.2 Für die Einrichtungen des Kath. Frauenvereins wird folgende erweiterte Regelung getroffen:

Der nach Abzug der Elternbeiträge und dem vorstehend genannten Mindestzuschuss verbleibende Abmangel wird zu 100% von der Stadt Stühlingen übernommen.
- 1.3 Der Gesamtzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben wird jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtungen gewährt.
- 1.4 Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen und in der Regel zu folgenden Terminen fällig sind: 15.03., 15.06., 15.09., 15.12. des lfd. Jahres.
- 1.5 Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

2. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

- 2.1 Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- 2.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung eines oder mehrerer Kindergärten oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

- 2.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.
- 2.4 **Schiedsstelle**
Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Rechtsunklarheiten vor einem gerichtlichen Verfahren zunächst ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schiedsstelle wird das Landratsamt Waldshut, Kommunalamt, bestimmt.
- 2.5 Von diesem Vertrag erhalten die Stadt Stühlingen und der Kath. Frauenverein Stühlingen je zwei Fertigungen.

3. Salvatorische Klausel

- 3.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.
- 3.2 Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.
- 3.3 Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Stühlingen, den 18. Oktober 2004

Für die Stadt Stühlingen:

gez. Schäfer, Bürgermeisterin

Für den Kath. Frauenverein Stühlingen:

gez. Edith Kauffmann, Vorsitzende